



## **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

**zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes  
und der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz**

### **A) Problem**

Einige schulfinanzierungsrechtliche Fragen bedürfen der Umsetzung bzw. Lösung durch den Gesetzgeber; damit verbunden sind Rechtsbereinigungen sowie Anpassungen an geänderte Rahmenbedingungen erforderlich. Der Regelungsbedarf wird ferner zum Anlass genommen, insbesondere die im Gesetz enthaltenen Übergangsvorschriften auf fortbestehende Praxisrelevanz zu überprüfen und die Regelungen wo möglich zu straffen.

Die inhaltlichen Hauptpunkte sind folgende:

#### **1. Finanzierung nichtstaatlicher Gymnasien, Realschulen, Schulen des Zweiten Bildungswegs und Freier Waldorfschulen (ab Jgst. 5)**

Bei den Zuschüssen ist in einigen Einzelaspekten veränderten tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen

- a) Bei den meisten privaten Abendgymnasien und Abendrealschulen wurde eine überdurchschnittlich hohe Refinanzierung durch staatliche Zuschüsse festgestellt. Dies resultiert im Wesentlichen aus relativ geringen Lehrpersonalkosten, weil der Großteil der Unterrichtsstunden von nebenamtlichen oder geringfügig beschäftigten Lehrkräften gehalten wird. Da der pauschalierten Bezuschussung die Personalkosten einer festangestellten Lehrkraft zugrunde liegen, bedarf es eines Korrektivs, um eine Überbezuschussung zu vermeiden.
- b) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Harmonisierung mit den Vorschriften der anderen Schularten soll – mit Ausnahme der Abendgymnasien und Abendrealschulen – die bisher geltende Deckelung des an sich pauschaliert gewährten Versorgungszuschusses auf die „tatsächlichen lehrpersonalbezogenen Versorgungsaufwendungen im Vorjahr“ aufgehoben werden.
- c) Eine Fortführung des Kollegstufenzuschlags in der bisherigen Form allein für die Freien Waldorfschulen scheidet aufgrund der grundlegenden Unterschiede zwischen Gymnasien und Freien Waldorfschulen und der zunehmenden zeitlichen Distanz zur Existenz einer Kollegstufe an öffentlichen Gymnasien aus.

#### **2. Heimkostenzuschüsse bei Förderschulen**

Die Kosten der Heim- oder Familienunterbringung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind grundsätzlich von der Sozial- und Jugendhilfe zu tragen. Lediglich in Ausnahmefällen sind Zuschüsse nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) möglich. In der Vergangenheit wurde dieser Vorrang der Sozial- und Jugendhilfe gegenüber dem

Schulfinanzierungsrecht von den zuständigen kommunalen Sozial- und Jugendhilfestellen nicht immer berücksichtigt. Nach entsprechenden Feststellungen der staatlichen Rechnungsprüfung ersuchte der Landtag die Staatsregierung, entsprechend den Anregungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofs einen rechtmäßigen und landeseinheitlichen Vollzug sicherzustellen.

### **3. Lernmittelfreiheit an Förderschulen**

Die im Bereich bestimmter Förderschwerpunkte bereits bestehende erweiterte Zweckbindung der staatlichen Zuschüsse zu den Kosten der Lernmittelfreiheit erweist sich im praktischen Vollzug partiell als nicht weitreichend genug.

## **B) Lösung**

### **1. Finanzierung nichtstaatlicher Gymnasien, Realschulen, Schulen des Zweiten Bildungswegs und Freier Waldorfschulen (ab Jgst. 5)**

- a) Bei den privaten Abendgymnasien und Abendrealschulen wird eine Kürzung für den Fall vorgesehen, dass die tatsächlichen Personalkosten geringer als 80 v.H. des Betriebszuschusses sind.
- b) Mit Ausnahme der Abendgymnasien und Abendrealschulen wird die bisher geltende Deckelung des an sich pauschaliert gewährten Versorgungszuschusses auf die „tatsächlichen lehrpersonalbezogenen Versorgungsaufwendungen im Vorjahr“ aufgehoben. Dies reduziert den hohen Verwaltungsaufwand.
- c) Bei der Finanzierung der Freien Waldorfschulen wird der Kollegstufenzuschlag für die Schüler der 12. Jahrgangsstufe gestrichen und für die Schüler und Schülerinnen der 13. Jahrgangsstufe anstatt des bisherigen Kollegstufenzuschlags ein allgemeiner Zuschlag gewährt.

### **2. Heimkostenzuschüsse bei Förderschulen**

Entsprechend der bereits etablierten Vollzugspraxis wird der Anwendungsbereich der Vorschriften beschränkt sowie ein Nachrang der Zuschüsse nach dem Schulfinanzierungsrecht nicht nur gegenüber den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, sondern auch gegenüber den Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz formuliert.

### **3. Lernmittelfreiheit an Förderschulen**

Die Verwendbarkeit der Zuschüsse für schulbuchersetzende Materialien in den Fällen besonderen Förderbedarfs wird adäquat erweitert.

## **C) Alternativen**

Keine

**D) Kosten****1. Kosten für den Staat**

Die Modifikationen in der Finanzierung nichtstaatlicher Gymnasien, Realschulen, Schulen des Zweiten Bildungswegs und Freier Waldorfschulen ab Jgst. 5 führen im Saldo zu jährlichen Mehrausgaben i.H.v. ca. 0,5 Mio. €.

Die übrigen Änderungen verursachen keine Kosten.

**2. Kosten für die Kommunen**

Die Änderungen verursachen keine Kosten.

Die Änderung der Heimkostenzuschüsse bei Förderschulen bildet lediglich die Vollzugspraxis ab, die sich in den letzten Jahren nach der Beanstandung durch die Rechnungsprüfung und nach den Beschlüssen des Landtags entwickelt hat.

Den kommunalen Sachaufwandsträgern wird durch dieses Gesetz keine Verpflichtung nach Art. 83 Abs. 3, 6 BV auferlegt.

**3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger**

Die Änderungen verursachen im Saldo keine Kosten.



## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes und der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz

#### § 1 Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (Bay-SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (GVBl. S. 399) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

##### „Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für öffentliche Schulen (Art. 3 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG), Ersatzschulen (Art. 3 Abs. 2, Art. 91 BayEUG) und Schulvorbereitende Einrichtungen (Art. 22 Abs. 1 BayEUG) im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium).“

3. In Art. 3 Abs. 2 Nr. 7 werden die Wörter „(bei Berufsschulen einschließlich der Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung)“ durch die Wörter „– bei Berufsschulen einschließlich der Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung –“ ersetzt.
4. Art. 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.
  - b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Vertragliche Verpflichtungen kommunaler Körperschaften, zum Schulaufwand privater Förderschulen oder privater Schulen für Kranke beizutragen, bleiben unberührt.“

5. Art. 9 wird wie folgt gefasst:

##### „Art. 9 Schulverband

(1) <sup>1</sup>Mit der Errichtung einer Grundschule oder Mittelschule für das Gebiet mehrerer Gemeinden oder Teilen davon (Verbandsschule) entsteht ein Schulverband aus den beteiligten Gemeinden, soweit nicht eine Regelung nach Art. 8 Abs. 3 getroffen

ist oder die Aufwandsträgerschaft nach Art. 17 Abs. 1 KommZG einem Zweckverband übertragen ist, dessen Mitglieder die Gemeinden sind. <sup>2</sup>Auf Schulverbände finden die für Zweckverbände geltenden Regelungen entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und besitzt das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. <sup>2</sup>Er ist an Stelle seiner Mitgliedergemeinden Träger des Schulaufwands für die Verbandsschule.

(3) <sup>1</sup>In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. <sup>2</sup>Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. <sup>3</sup>Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuwählen.

(4) <sup>1</sup>Ist noch kein vorsitzendes Mitglied gewählt, wird die Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister der Schulsitzgemeinde einberufen. <sup>2</sup>Sie muss binnen einer Woche einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsräte nach Abs. 3 verlangt.

(5) <sup>1</sup>Die zur Deckung des Finanzbedarfs zu erhebende Umlage wird nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen. <sup>2</sup>Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder Abweichendes beschließen.

(6) <sup>1</sup>Mit der Errichtung von Förderzentren mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung oder der Mittelschulstufe eines Förderzentrums, Förderschwerpunkt Sprache, für das Gebiet mehrerer Bezirke oder Teilen davon, eines anderen Förderzentrums oder einer Schule für Kranke für das Gebiet mehrerer Landkreise oder kreisfreier Gemeinden oder Teilen davon entsteht ein Förderschulverband oder ein Krankenhaus-Schulverband aus den beteiligten Gebietskörperschaften. <sup>2</sup>Die Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend. <sup>3</sup>An Stelle des ersten Bürgermeisters und Gemeinderats handeln für einen Bezirk der Bezirkstagspräsident und Bezirkstag, für einen Landkreis der Landrat und Kreistag. <sup>4</sup>Die

Rechtsaufsicht obliegt der Regierung, in deren Bezirk die Schule ihren Sitz hat.

(7) Mit der Auflösung der Verbandsschule erlischt der Schulverband.“

6. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Gast-schülerinnen und Gastschüler“ durch die Wörter „Gastschüler, Verordnungsermächtigung“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „(Deutsche Telekom AG, Deutsche Bahn AG)“ gestrichen.

bb) In Satz 6 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.

c) In Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„<sup>2</sup>Sie beträgt bei

1. Grundschulen und Mittelschulen	1 500 €,
2. Realschulen und Abendrealschulen	750 €,
3. Gymnasien – einschließlich Kollegs – und Abendgymnasien	875 €,
4. Wirtschaftsschulen	1 500 €.

<sup>3</sup>Die Pauschalen sind am 1. Juli eines jeden Haushaltsjahres fällig und werden im Abstand von zwei Jahren durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums nach folgenden Regeln angepasst:

1. Der sich aus den Pauschalen ergebende Gesamtbetrag des laufenden Schulaufwands je Schulart wird durch die im Jahr vor dem Fortschreibungsjahr anzusetzenden Schülerzahlen nach der Schüler- und Absolventenprognose geteilt und um einen Steigerungssatz von 1 v. H. pro Jahr erhöht.

2. Die sich daraus ergebenden Beträge werden auf volle 25 € kaufmännisch gerundet.

<sup>4</sup>Wird eine Schülerin oder ein Schüler nur zum Unterricht in einzelnen Unterrichtsgruppen oder Fächern einer anderen Grundschule oder Mittelschule zugewiesen (Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BayEUG), so wird als Pauschale je Unterrichtsstunde ein Dreißigstel des Betrags nach Satz 2 festgesetzt.“

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „Kosten der Heimunterbringung (Bereithaltungskosten)“ durch die Wörter „Bereithaltungskosten der Heimunterbringung“ ersetzt.

bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

e) Die bisherigen Abs. 8 und 9 werden die Abs. 7 und 8.

f) Es wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die beteiligten kommunalen Körperschaften können abweichende Regelungen vereinbaren.“

7. In Art. 11 Abs. 1 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen und die Wörter „den Landesschulen für Gehörlose und Körperbehinderte“ durch die Wörter „der Landesschule für Körperbehinderte“ ersetzt.

8. Art. 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Fachschulen, für die am 1. Januar 1987 der Staat den gesamten Schulaufwand getragen hat.“

9. In Art. 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird jeweils das Wort „Zuschuss“ durch das Wort „Lehrpersonalzuschuss“ ersetzt.

10. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 werden die Wörter „vorgeschriebenen Schülerzahl (Richtzahl)“ durch das Wort „Schülerrichtzahl“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Zuschuss“ durch das Wort „Lehrpersonalzuschuss“ ersetzt.

11. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Gast-schülerinnen und Gastschüler“ durch die Wörter „Gastschüler, Verordnungsermächtigung“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „(einschließlich Kollegs)“ durch die Wörter „– einschließlich Kollegs –“ und wird die Angabe „486 €“ durch die Angabe „650 €“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Diese Pauschale ist am 1. Juli eines jeden Haushaltsjahres fällig und wird im Abstand von zwei Jahren durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums nach folgenden Regeln angepasst:

1. Der Unterschiedsbetrag zwischen einem fiktiven Lehrpersonalzuschuss von 100 v. H. nach Maßgabe der Art. 17 und 18 und dem Haushaltsansatz des Lehrpersonalzuschusses im Jahr vor dem Fortschreibungsjahr für die betreffenden Schularten insgesamt wird durch die Gesamtschülerzahl der kommunalen Schularten für das dem Fortschreibungsjahr vorvorhergehende Jahr geteilt.

2. Der so ermittelte Durchschnittsbetrag wird durch drei geteilt und auf volle 25 € kaufmännisch gerundet.“
12. In Art. 20 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 10 Abs. 8“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 7“ ersetzt.
13. Art. 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „für den Erdkundeunterricht und Formelsammlungen für den Mathematik- und Physikunterricht sowie die übrigen Lernmittel (z. B. Arbeitshefte, Lektüren, Arbeitsblätter, Schreib- und Zeichengeräte, Taschenrechner)“ durch die Wörter „und Formelsammlungen sowie die übrigen Lernmittel“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Erdkundeunterricht“ durch das Wort „Geographieunterricht“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 2 Buchst. b wird nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Angabe „(SGB XII)“ eingefügt.
14. Art. 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>2</sup>An Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie Lernen können bis zu 50 v. H., bei den Förderschwerpunkten Sehen und geistige Entwicklung bis zu 100 v. H. des nach Abs. 1 zur Verfügung stehenden Betrags für die Versorgung mit schulbuchersetzenden Materialien verwendet werden, soweit dies auf Grund des besonderen Förderbedarfs erforderlich ist.“
  - b) In Satz 3 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.
15. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
  - b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.
16. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„Art. 25  
Betriebskosten und Zuschüsse“.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) Schuldner der Heimkosten sind die untergebrachten Schülerinnen und Schüler und deren Unterhaltsverpflichtete.“
  - c) Die Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
 

„(3) Auf Antrag wird ein der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII entsprechender Zuschuss gewährt, soweit zum Besuch von
- Schulen zur sonderpädagogischen Förderung mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung eine auswärtige Unterbringung in einem Heim notwendig ist und die Heimkosten im Einzelfall nicht nach Bundes- oder Landesrecht, insbesondere den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs, des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder des Asylbewerberleistungsgesetzes, zu tragen sind.
- (4) <sup>1</sup>Abs. 3 gilt entsprechend, wenn die Unterbringung in einer Familie erfolgt. <sup>2</sup>Gegebenenfalls ist zur Bemessung des Zuschusses anstelle der Heimkosten der notwendige Lebensunterhalt nach § 27a Abs. 4 Satz 3 SGB XII anzusetzen.“
- d) Abs. 5 wird aufgehoben.
17. Die Art. 26 und 27 werden aufgehoben.
18. In Art. 29 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „sowie Rechtsträger der Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind“ gestrichen.
19. Art. 32 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
  - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „1 624 €“ durch die Angabe „1 667 €“ ersetzt.
    - bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„<sup>4</sup>Der in Satz 1 Halbsatz 1 genannte Zuschussbetrag wird entsprechend der Änderung des Verbraucherpreisindex für Bayern im abgelaufenen Kalenderjahr jeweils zum Schuljahresbeginn durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums angepasst.“
    - cc) In Satz 12 werden die Wörter „(neuer Zweck)“ gestrichen.
  - c) In Abs. 3 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.
20. In Art. 33 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „zur Erprobung eines vereinfachten Abrechnungsverfahrens“ gestrichen.
21. Art. 34 Satz 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Halbsatz 1 werden die Wörter „(neuer Zweck)“ gestrichen.
  - b) In Halbsatz 2 werden die Wörter „des neuen Zwecks“ durch die Wörter „der neuen Zweckbestimmung“ ersetzt.
22. In Art. 35 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.
23. In Art. 36 Satz 1 wird die Angabe „Art. 25 bis 27“ durch die Angabe „Art. 25“ ersetzt.

24. In Art. 37 Satz 3 wird die Angabe „Art. 10 Abs. 8“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 7“ ersetzt.
25. Art. 38 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden die Wörter „Zuschuss (Betriebszuschuss)“ durch das Wort „Betriebszuschuss“ ersetzt.
  - In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Zuschusses“ durch das Wort „Betriebszuschusses“ ersetzt.
  - Es wird folgender Abs. 4 angefügt:  
„(4) Sind bei Abendrealschulen oder Abendgymnasien die tatsächlichen Personalkosten geringer als 80 v. H. des Betriebszuschusses, so wird der Betriebszuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags gekürzt.“
26. Art. 40 wird wie folgt geändert:
- Satz 3 wird wie folgt gefasst:  
„<sup>3</sup>Der Zuschusssatz beträgt 72 v. H.“
  - In Satz 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Versorgungszuschuss“ die Wörter „bei Abendrealschulen und Abendgymnasien“ eingefügt.
27. Art. 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „Zuschuss (Betriebszuschuss)“ durch das Wort „Betriebszuschuss“ ersetzt.
  - Satz 3 wird wie folgt geändert:
    - Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Zuschuss“ durch das Wort „Betriebszuschuss“ ersetzt.
    - In Nr. 1 werden die Wörter „(einschließlich ab 1. August 1999 errichtete Wirtschaftsschulen in dreistufiger und vierstufiger Form)“ durch die Wörter „– einschließlich ab 1. August 1999 errichtete Wirtschaftsschulen in dreistufiger und vierstufiger Form –“ ersetzt.
28. Art. 45 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:  
„; je Schülerin und Schüler der Jahrgangsstufe 13 wird ein Zuschlag von 0,8 Lehrerwochenstunden gewährt.“
  - In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
29. Art. 50 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 werden die Wörter „zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes gefördert werden“ durch die Wörter „am 1. Januar 1987 gefördert wurden“ ersetzt.
  - Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.
30. Die Art. 54 bis 56 werden aufgehoben.
31. Art. 57a wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „Übergangsregelung für“ gestrichen.
  - Abs. 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Für Schulträger, die nach Art. 40 in der bis zum 1. Januar 2006 geltenden Fassung zuschussberechtigt waren, gelten die Übergangsregelungen der Abs. 2 bis 7; Ernennungen, Versorgungszusagen und Beihilfeversicherungsabschlüsse werden bis zum 31. Dezember 2005 berücksichtigt.“
  - Die Abs. 2 bis 4 werden durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt:  
„(2) Auf Antrag des Schulträgers werden die Versorgungs- und Beihilfeversicherungsaufwendungen für Lehrkräfte im Ruhestand, die gemäß Art. 40 in der bis zum 1. Januar 2006 geltenden Fassung zuschussfähig waren, jährlich mit 75 v. H. bezuschusst.  
(3) Auf Antrag des Schulträgers werden 30 v. H. der Versorgungsaufwendungen für eine Lehrkraft mit Anmeldung beim Versorgungsfonds der Evangelischen Landeskirche oder der Niedersächsischen Versorgungskasse, deren Versorgungszusage gemäß Art. 40 in der bis zum 1. Januar 2006 geltenden Fassung zuschussfähig war, jährlich mit 75 v. H. bezuschusst.“
  - Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 4 und 5.
  - Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und wird wie folgt geändert:
    - In Satz 2 werden die Wörter „die Differenz“ durch die Wörter „den Unterschiedsbetrag“ ersetzt.
    - In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3 bis 6“ durch die Wörter „den Abs. 2 bis 5“ ersetzt.
  - Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7 und die Angabe „Abs. 3, 5 bis 7“ wird durch die Angabe „Abs. 2, 4 bis 6“ ersetzt.
32. Art. 60 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
„Art. 60  
Verordnungsermächtigungen“.
  - Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - Die Satznummerierung wird gestrichen.
    - Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ gestrichen.
    - Die Nrn. 2 bis 5 werden durch die folgenden Nrn. 2 und 3 ersetzt:  
„2. die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Bewilligung der staatlichen Leistungen nach diesem Gesetz,

3. das Nähere über den Ersatz der Kosten für eine notwendige auswärtige Unterbringung nach Art. 10 Abs. 7 und 8 sowie Art. 37, insbesondere die Höhe des pauschalen staatlichen Zuschusses sowie des pauschalen Eigenanteils an den Verpflegungskosten,“.
- dd) In Nr. 6 Halbsatz 2 werden die Wörter „(einschließlich einer ungleichmäßigen Verteilung des Unterrichts auf das Schuljahr und eines notwendigen Gruppen- oder Einzelunterrichts)“ durch die Wörter „– einschließlich einer ungleichmäßigen Verteilung des Unterrichts auf das Schuljahr und eines notwendigen Gruppen- oder Einzelunterrichts –“ ersetzt.
- ee) In Nr. 10 wird die Angabe „Art. 27, 57“ durch die Angabe „Art. 57“ ersetzt.
- ff) Nr. 11 wird aufgehoben.
- gg) In Nr. 12 werden die Wörter „(einschließlich des Baukostenersatzes)“ durch die Wörter „– einschließlich des Baukostenersatzes –“ ersetzt.
- hh) In Nr. 15 wird das Wort „Heimkostenzuschüssen“ durch das Wort „Zuschüssen“ ersetzt.
- c) Satz 2 wird aufgehoben.
33. Der bisherige Art. 62 wird Art. 61 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Art. 61  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
- „(2) Art. 32 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2019 außer Kraft.“

## § 2

### Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz

Die Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch Verordnung vom 24. November 2016 (GVBl. S. 373) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
    - bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„<sup>3</sup>Die Berechnung der Gastschulbeiträge und des Kostenersatzes (Art. 10 Abs. 2 und 4, Art. 19 Abs. 1 BaySchFG) richtet sich nach Anlage 1.“
  - b) Die Abs. 2 bis 4 werden aufgehoben.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird die Angabe „Art. 10 Abs. 8“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 7“ ersetzt.
  - b) In Abs. 9 wird die Angabe „Art. 10 Abs. 8“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 7“ ersetzt.

## § 3

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 14 Buchst. a mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.
- (3) § 5 Abs. 3 Nr. 3 des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2014 vom 23. Mai 2014 (GVBl. S. 190, BayRS 2230-7-1-K) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft.

**Begründung:****A) Allgemeiner Teil:**

Der Gesetzentwurf zielt auf die Umsetzung von Beschlüssen des Landtags sowie auf Rechtsbereinigungen sowie einige Anpassungen an geänderte Rahmenbedingungen. Der Regelungsbedarf wird ferner zum Anlass genommen, insbesondere die im Gesetz enthaltenen Übergangsvorschriften auf fortbestehende Praxisrelevanz zu überprüfen und die Regelungen wo möglich zu straffen.

**Kosten**

Der Wegfall der Deckelung bei den Versorgungszuschüssen an private Gymnasien, Realschulen und Freie Waldorfschulen ab Jgst. 5 führt zu jährlichen Mehrausgaben i.H.v. ca. 1 Mio. €. Dem stehen Einsparungen durch die Anpassung der Bezuschussung für private Abendgymnasien und Abendrealschulen (ca. 250.000 - 350.000 € jährlich) sowie die Modifizierung des Zuschlags für die 12. und 13. Jgst. der Freien Waldorfschulen (ca. 90.000 € jährlich gegenüber den Ausgaben in 2015) gegenüber.

Die übrigen Änderungen verursachen keine Kosten. Die Änderung der Heimkostenzuschüsse bei Förderschulen bildet lediglich die Vollzugspraxis ab, die sich in den letzten Jahren nach der Beanstandung durch die Rechnungsprüfung und nach den Beschlüssen des Landtags entwickelt hat.

**B) Besonderer Teil:****Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes)****§ 1 Nr. 1:**

Die amtliche Inhaltsübersicht ist zwischenzeitlich entbehrlich und wird gestrichen.

**§ 1 Nr. 2 (Art. 1 BaySchFG):**

Infolge der Modifikationen und redaktionellen Zusammenfassungen im Bereich der Art. 25 ff. (vgl. § 1 Nrn. 16, 17) wird der schon bisher als Bestimmung zum Geltungsbereich des Gesetzes gefasste Art. 27 (entsprechende Geltung des Gesetzes für Schulvorbereitende Einrichtungen) systematisch in die allgemeine Regelung des Geltungsbereichs in Art. 1 vorgezogen.

Die bisherige Regelung in Art. 1 Abs. 2 BaySchFG, die Schulen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ausdrücklich vom Geltungsbereich ausnimmt, führte wiederholt zu Unklarheiten und kann entfallen. In Art. 8 Abs. 2 Satz 2 des BayAgrarWiG wird ausdrücklich auf das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz Bezug genommen und dieses für entsprechend anwendbar erklärt, soweit nicht abweichende Bestimmungen auf der Grundlage des Agrarwirtschaftsgesetzes erlassen wurden.

**§ 1 Nrn. 3, 6 b) aa), d) aa), 9, 10, 11 b) aa), 13 a), 15 a), 19 b) cc), 21, 25 a), b), 27, 32 b) dd), ee), gg), hh) (Art. 3 Abs. 2, Art. 10 Abs. 1, 4, Art. 16 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1, 3, Art. 19 Abs. 2, Art. 21 Abs. 3, Art. 23, 32 Abs. 1, Art. 34, 38 Abs. 1, 2, Art. 41 Abs. 1, Art. 60 BaySchFG):**

Redaktionelle Anpassungen an die neu gefassten Redaktionsrichtlinien und die damit verbundenen Maßgaben des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit des Bundes, u.a. Auflösung von nicht als Legaldefinition intendierten Klammerzusätzen; redaktionelle Anpassungen.

**§ 1 Nrn. 2, 4 a), 6 b) bb), 7, 14 b), 15 b), 22, 32 b) bb) (Art. 1, 8 Abs. 3, Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1, Art. 22 Abs. 2, Art. 23, Art. 35, 60 BaySchFG):**

Legaldefinition des federführenden Staatsministeriums mit redaktionellen Folgeanpassungen.

**§ 1 Nr. 4 b) (Art. 8 Abs. 5 BaySchFG):**

Seit den 1970er Jahren wurden im Fall der Übernahme einer öffentlichen Förderschule durch eine Förderschule in private Trägerschaft (Privatisierung) regelmäßig Kostenbeteiligungsverträge geschlossen. Auf diese verweist – im Grunde deklaratorisch – die bisherige Übergangsvorschrift des Art. 54 Abs. 2. Die amtliche Begründung aus dem Jahr 1985 (Drs. 10/8257, damals Art. 47) führt dazu aus: „Im Laufe der letzten zehn Jahre wurden ca. 15 Verträge mit kommunalen Gebietskörperschaften abgeschlossen, in denen sich die Landkreise und Gemeinden verpflichteten, zum Aufwand privater Sondervolksschulen beizutragen. Dadurch konnten private und vorher öffentliche Schulen zusammengeführt und eine Verbesserung der Schulstruktur erreicht werden. Da diese Zusammenfassung in der Regel in der Form einer privaten Sonderschule sich abwickelte, wären die kommunalen Gebietskörperschaften von der ihnen an sich obliegenden Verpflichtung, den Schulaufwand für die bestehenden öffentlichen Schulen zu tragen, freigeworden. Da dazu kein Anlass bestand, wurden die privaten Schulen nur genehmigt, wenn sich die öffentlichen Schulaufwandsträger verpflichteten, in Höhe ihrer bisherigen Leistungen zum Aufwand der privaten Schulen beizutragen. Dabei wurde in der Regel zwischen den Zuschüssen zur Investition und den Zuschüssen zum laufenden Schulbetrieb unterschieden.“

An dieser Praxis wurde seither festgehalten, um bei der Privatisierung von staatlichen Förderschulen sowie Schulen für Kranke eine sachgerechte Kostenteilung zwischen den Beteiligten erreichen und aufrechterhalten zu können. Soweit somit eine private Förderschule unter Einbeziehung einer bisherigen öffentlichen Förderschule erweitert bzw. die öffentliche Förderschule privatisiert wird, werden zwischen den beteiligten Schulaufwandsträgern (Landkreis bzw. kreisfreie Gemeinde – privater Träger) und dem Freistaat Bayern Kostenbeteiligungsverträge geschlossen. Ver-

tragsziel ist, dass die Änderung der Schulorganisation die bis dahin bestehende Verteilung der finanziellen Lasten möglichst unberührt lassen soll. Für Schulen für Kranke gilt Entsprechendes.

Aufgrund der weiterhin bestehenden Praxisrelevanz wird die Regelung daher im Zuge der Überprüfung der Übergangsregelungen des BaySchFG aus dem Fünften Teil aus- und systematisch der allgemeinen Regelung des Art. 8 über die Tragung des Schulaufwands an staatlichen Schulen und die Möglichkeiten, hiervon abzuweichen, klarstellend angegliedert. Eine Änderung im praktischen Vollzug ist hiermit nicht verbunden.

#### **§ 1 Nr. 5 (Art. 9 BaySchFG):**

Die Regelungen über den Schulverband bei Grundschulen, Mittelschulen, Förderzentren und Schulen für Kranke, der mit der Errichtung einer Verbandsschule kraft Gesetzes entsteht, werden – ohne wesentliche inhaltliche Änderung – systematisch schlüssiger gefasst und unter Hinweis auf die entsprechende Anwendung der für Zweckverbände geltenden Regelungen deutlich gestrafft.

#### **§ 1 Nrn. 6, 11 (Art. 10, 19 BaySchFG):**

Die aktuell fortgeschriebenen Beträge der Gastschulbeitragspauschalen werden aufgenommen. Zugleich wird der für die Rechtsanwendung unpraktikable Umstand, dass die jeweils aktuell fortgeschriebenen Beträge zwar in der Ausführungsverordnung, jedoch nicht im BaySchFG selbst aufscheinen, beseitigt, indem die Anpassungsregeln in die gesetzliche Regelung übergeführt und die gesetzlichen Beträge künftig unmittelbar durch Verordnung des Staatsministeriums angepasst werden. Die bisherige Verordnungsermächtigung in Art. 60 Satz 1 Nr. 2 kann daher entfallen. Zudem werden einige weitere Regelungen aus der Verordnungsvorschrift in die gesetzliche Regelung aufgenommen, um Gleichklang zwischen den Vorschriften herzustellen. Inhaltliche oder Verfahrensänderungen sind damit nicht verbunden. Schließlich wird die bereits bisher bestehende und an diversen Stellen verankerte Möglichkeit, interkommunal abweichende Vereinbarungen zu treffen, zusammenfassend am Ende der Vorschrift fixiert.

#### **§ 1 Nr. 7 (Art. 11 BaySchFG):**

Redaktionelle Anpassung.

#### **§ 1 Nrn. 8, 29 a) (Art. 12 Abs. 2, Art. 50 Abs. 1 BaySchFG):**

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wird anstatt auf den jeweiligen Inkrafttretenszeitpunkt abzustellen nunmehr das konkrete Datum genannt.

Der Wortlaut des Art. 12 Abs. 2 wird zudem an die erfolgte Fortentwicklung der erfassten Schulen angepasst: Der Freistaat Bayern ist – abweichend von

Art. 8 BaySchFG – Schulaufwandsträger von insgesamt 4 Fachschulen

- Staatliche Fachschule für Holztechnik Rosenheim,
- Staatliche Fachschule für Blumenkunst Weihenstephan,
- Staatliche Fachschule für Textiltechnik Münchberg und
- Staatliche Fachschule für Textilbetriebswirtschaft Münchberg.

Dies ist, ähnlich wie die Fallgruppen in Art. 12 Abs. 1, historisch gewachsen.

#### **§ 1 Nrn. 12, 24 (Art. 20 Abs. 1, Art. 37 BaySchFG):**

Redaktionelle Folgeanpassungen zu § 1 Nr. 6.

#### **§ 1 Nr. 13 (Art. 21 Abs. 3 BaySchFG):**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen. Inhaltliche Änderungen bei den selbst zu beschaffenden Lernmitteln sowie den Befreiungstatbeständen ergeben sich nicht.

#### **§ 1 Nr. 14 a) (Art. 22 Abs. 2 BaySchFG):**

Vor dem Hintergrund, dass die Lehrkräfte aufgrund der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler gehalten sind, die gegebenen Materialien schülerspezifisch nach Umfang und Schweregrad umzuarbeiten, erfasst die Zweckbindung der staatlichen Zuschüsse zu den Kosten der Lernmittelfreiheit bei Schulen zur sonderpädagogischen Förderung, in den Förderschwerpunkten Lernen und Geistige Entwicklung sowie Sehen und Hören, zu einem Anteil von bis zu 50 v.H. auch schulbuchersetzende Materialien (s. Drs. 15/10599). Im praktischen Vollzug hat sich für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung gezeigt, dass Schulbücher, soweit solche überhaupt zugelassen sind, für diese Schüler regelmäßig nicht geeignet sind und die Schulen daher wegen des Förderbedarfs der Schüler häufig keine Schulbücher im Unterricht verwenden, sondern stattdessen ihr speziell auf die Schülerschaft abgestimmtes Unterrichtsmaterial selbst herstellen. Daher wird für den Förderschwerpunkt geistige Entwicklung die Verwendbarkeit der Zuschüsse für schulbuchersetzende Materialien auf bis zu 100 v.H. erweitert. Ein ähnliches Bedürfnis besteht im Förderschwerpunkt Sehen; insbesondere in den unteren Jahrgangsstufen.

Daneben wird der Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung im Hinblick auf die zunehmende Problematik der schweren Mehrfachbehinderungen, mit denen neben schweren Körperbehinderungen oft auch schwere kognitive Beeinträchtigungen bzw. geistige Behinderungen einhergehen, in die erweiterte Zweckbindung mit einem Anteil von bis zu 50 % aufgenommen.

**§ 1 Nrn. 16, 17, 23 (Art. 25, 26 und 36 BaySchFG):**

Die Änderung der Art. 25, 26 und 36 BaySchFG trägt Beschlüssen des Landtags (Beschluss vom 19.05.2010, vgl. Drs. 16/4894 Nr. 2 i; Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen vom 01.02.2012) und der zugrunde liegenden Beanstandung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs Rechnung.

Die Zusammenführung der Art. 25 und 26 BaySchFG in eine einzige Vorschrift erleichtert im Sinne der De-regulierung die Lesbarkeit und den Vollzug.

Die Kosten der Heimunterbringung oder der Familienunterbringung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind grundsätzlich von der Sozial- und Jugendhilfe zu tragen. Lediglich in Ausnahmefällen sind Zuschüsse nach dem BaySchFG möglich. In der Vergangenheit wurde dieser Vorrang der Sozial- und Jugendhilfe gegenüber dem Schulfinanzierungsrecht von den zuständigen Sozial- und Jugendhilfestellen (Bezirke, Landkreise, kreisfreie Gemeinden) nicht immer berücksichtigt.

Mit der Änderung des Art. 25 wird der Anwendungsbereich der Vorschrift dahingehend eingeschränkt, dass künftig nur noch die Kosten einer Heimunterbringung zum Besuch von Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung bezuschusst werden können. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass beim Besuch von Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung regelmäßig eine Behinderung vorliegt und die Heimkosten daher nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuchs über die Sozialhilfe (SGV XII) bzw. Jugendhilfe (SGB VIII) zu ersetzen sind. Darüber hinaus wird ein Nachrang der Zuschüsse nach dem Schulfinanzierungsrecht nicht nur gegenüber den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, sondern auch gegenüber den Leistungen nach dem BAföG und dem Asylbewerberleistungsgesetz formuliert. Der Nachrang besteht auch gegenüber anderen denkbaren Ansprüchen („insbesondere“).

Weitere Einzelheiten regelt das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst in der Durchführungsverordnung zu Art. 25, 26 und 36 BaySchFG, künftig „Durchführungsverordnung zu Art. 25 und 36 BaySchFG“ (DVBaySchFG).

**§ 1 Nr. 18 (Art. 29 Abs. 2 BaySchFG):**

Die nötigen Klarstellungen bzw. die Aussage, dass nur Schulen eine staatliche Förderung erhalten, die von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden und auf gemeinnütziger Grundlage wirken, enthält bereits Abs. 2 Satz 1. Demgegenüber ist der bisherige Halbsatz in Satz 2 ggf. missverständlich und ohne zusätzlichen Aussagegehalt und wird daher gestrichen. An der Gemeinnützigkeitsvermutung für die beiden in Satz 2 genannten christlichen Kirchen ergibt sich dadurch keine Änderung.

**§ 1 Nr. 19 (Art. 32 BaySchFG):**

Der aktuell fortgeschriebene Betrag der Sachaufwandspauschale wird aufgenommen. Zugleich wird auch hier die Grundlage dafür geschaffen, den gesetzlichen Betrag künftig unmittelbar durch Verordnung des Staatsministeriums anzupassen (vgl. § 1 Nrn. 6, 11). Im Übrigen redaktionelle Berichtigung.

**§ 1 Nr. 20 (Art. 33 Abs. 1 BaySchFG):**

Anpassung an praktischen Vollzug.

**§ 1 Nr. 25 c) (Art. 38 Abs. 4 BaySchFG):**

Im Rahmen der Erhebung von Finanzierungsdaten wurde bei den meisten privaten Abendgymnasien und Abendrealschulen über mehrere Jahre hinweg eine überdurchschnittlich hohe Refinanzierung durch staatliche Zuschüsse festgestellt. Dies resultiert im Wesentlichen aus relativ geringen Lehrpersonalkosten, weil der Großteil der Unterrichtsstunden nicht von festangestellten Lehrkräften, sondern von nebenamtlichen oder geringfügig beschäftigten Lehrkräften gehalten wird. Da der pauschalierten Bezuschussung die Personalkosten einer festangestellten Lehrkraft zugrunde liegen, bedarf es eines Korrektivs, um eine Überbezuschussung zu vermeiden. Daher wird künftig eine Kürzung – lediglich – für den Fall vorgesehen, dass die tatsächlichen Personalkosten geringer als 80 v.H. des Betriebszuschusses sind. Die Änderung trägt der besonderen Personalstruktur der Abendgymnasien sowie Abendrealschulen Rechnung, lässt den Schulträgern aber genügend Gestaltungsspielraum.

**§ 1 Nr. 26 (Art. 40 BaySchFG):**

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Harmonisierung mit den Vorschriften der anderen Schularten wird die bei den privaten Gymnasien, Realschulen und Freien Waldorfschulen (ab Jahrgangsstufe 5) bisher geltende Deckelung des an sich pauschaliert gewährten Versorgungszuschusses auf die „tatsächlichen lehrpersonalbezogenen Versorgungsaufwendungen im Vorjahr“ aufgehoben. Die bisherige Zuschussgewährung hat gezeigt, dass die Schulträger die Versorgungszuschüsse zweckentsprechend für eine angemessene Versorgung ihrer Lehrkräfte verwenden. Die lehrpersonalbezogenen Versorgungsaufwendungen der privaten Schulträger sind derzeit insgesamt wesentlich höher als die gewährten Versorgungszuschüsse. Nur bei einigen wenigen Schulträgern liegen die tatsächlichen Versorgungsaufwendungen gegenwärtig etwas unter den Versorgungszuschüssen, so dass Kürzungen vorzunehmen sind. Bezogen auf die Gesamtzuschüsse beträgt die Kürzung infolge der bisherigen Regelung lediglich 0,2 %. Die bisher geltende Deckelung verursachte für die privaten Schulträger einen hohen Verwaltungsaufwand bei der Beantragung der Zuschüsse, der durch die Streichung wegfällt. Bei den anderen Schularten gibt es keine vergleichbare Deckelungsvorschrift.

Nur bei privaten Abendgymnasien/-realschulen soll die Deckelung weiterhin gelten, da sich gezeigt hat, dass diese Schulen aufgrund ihrer besonderen Lehrpersonalzusammensetzung seit Jahren keine oder gemessen an der Schülerzahl nur äußerst geringe Versorgungsaufwendungen haben.

Im Übrigen redaktionelle Anpassung.

#### **§ 1 Nr. 28 (Art. 45 Abs. 1, 2 BaySchFG):**

Der im Kontext der Modifizierung der gymnasialen Oberstufe eingeführte Oberstufenzuschlag ersetzt den bisherigen Kollegstufenzuschlag für die Gymnasien. Freie Waldorfschulen weisen keine Oberstufe auf und erhalten somit keinen Oberstufenzuschlag, sondern bisher eine modifizierte Form des Kollegstufenzuschlags. Eine Fortführung des Kollegstufenzuschlags in der bisherigen Form allein für die Freien Waldorfschulen scheidet jedoch aufgrund der grundlegenden Unterschiede zwischen Gymnasien und Freien Waldorfschulen und der zunehmenden zeitlichen Distanz aus, da eine Feststellung, ob „Kursunterricht wie in der Kollegstufe eines Gymnasiums“ vorliegt, nicht mehr vollziehbar ist. Nach Erhebungen und Überprüfungen der Kurssysteme der einzelnen Waldorfschulen in 2015 erhält aktuell nur eine einzige Freie Waldorfschule den Kollegstufenzuschlag für Schüler der 12. Klasse. Der Kollegstufenzuschlag für die Schüler der 12. Jahrgangsstufe wird daher gestrichen und für die Schüler und Schülerinnen der 13. Jahrgangsstufe anstatt des bisherigen Kollegstufenzuschlags ein allgemeiner Zuschlag in Höhe von 0,8 LWStd. (in Entsprechung des bisherigen Kollegstufenzuschlags für die ersten 40 Schüler) gewährt; mit diesem Zuschlag wird der Mehrbedarf für die waldorfspezifische besondere Ausgestaltung dieser Jahrgangsstufe zur Abiturvorbereitung mit kleinerer Gruppenbildung bezuschusst.

#### **§ 1 Nrn. 29 b), 30 und 31 (Art. 50 Abs. 5 und 6, Art. 54 bis 56 und Art. 57a BaySchFG):**

Es handelt sich um die Aufhebung gegenstandslos gewordener Vorschriften und dadurch bedingte redaktionelle Anpassungen. Zur Aufhebung von Art. 54 Abs. 2 siehe Begründung zu § 1 Nr. 4.

#### **§ 1 Nr. 32 (Art. 60 BaySchFG):**

Der für die Rechtsanwendung unpraktikable Umstand, dass die jeweils aktuell fortgeschriebenen Beträge der Gastschulbeitragspauschalen zwar in der Ausführungsverordnung, jedoch nicht im BaySchFG selbst

aufscheinen, wird beseitigt. Inhaltliche oder Verfahrensänderungen sind damit nicht verbunden. Die maßgeblichen Fortschreibungsparameter sind in Art. 10 und 19 vorgegeben. An die Stelle der somit obsolet gewordenen Verordnungsermächtigung in Nr. 2 tritt die – klarstellende – Ermächtigung, die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Bewilligung der staatlichen Leistungen nach dem BaySchFG durch Verordnung zu regeln; etwaige Bedenken, ob die bestehenden Ermächtigungen auch die Regelung der Zuständigkeit abdecken, sind damit ausgeräumt.

Die Verordnungsermächtigungen in Nrn. 3 und 4 (Kostensersatz bei notwendiger auswärtiger Unterbringung) werden in eine Nummer zusammengefasst und gestrafft.

Die Verordnungsermächtigungen in Nrn. 5 (nähere Vorschriften über den Schulverband) und 11 (nähere Regelungen über die Verpflichtung von Hausmeistern, Heimleitern und Erziehern an staatlichen Heimschulen, vorhandene Dienst- und Werkdienstwohnungen zu beziehen) werden mangels bisheriger und aktueller praktischer Relevanz gestrichen.

#### **§ 1 Nr. 33 (Art. 61 BaySchFG):**

Die in § 5 Abs. 3 Nr. 3 des 2. Nachtragshaushaltsgesetzes 2014 (Gesetz vom 23. Mai 2014 (GVBl. S. 190)) getroffene Regelung zum Außerkrafttreten der Übergangsregelung in Art. 32 Abs. 4 wird aus Gründen der Transparenz vom Änderungsgesetz in die Stammnorm übergeführt.

#### **Zu § 2 (Änderung AVBaySchFG)**

Redaktionelle Folgeanpassungen zu § 1 Nrn. 6, 11.

#### **Zu § 3 (Inkrafttreten)**

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die partielle Erweiterung der Zweckbindung der staatlichen Zuschüsse zu den Kosten der Lernmittelfreiheit tritt aufgrund des Schuljahresbezugs und zur Stärkung der Planungssicherheit zum Schuljahr 2017/2018 in Kraft.

Die Außerkrafttretensregelung in Abs. 3 korrespondiert mit § 1 Nr. 33.